

e massung erzwingen wollte? Und warum ging er dabei rigoroser vor als alle anderen vor ihm?



Foto: Dominique Meienberg

krankung könne es Martin Tobler zwar an der Einsicht fehlen, dass er eine Therapie benötige. Trotzdem sei er für diese unter Umständen zu motivieren.

«Ich bin informiert worden und habe verstanden, dass Blutdruck und Herzfrequenz absinken.»

Zum Zeitpunkt des Bundesgerichtsurteils befindet sich Tobler bereits in einem ersten Hungerstreik. Im Frühling 2010 hat er beschlossen, aus Protest nichts mehr zu essen. «Er sah nicht ein, warum er eine stationäre therapeutische Massnahme absolvieren soll. Er empfand sie als unfair», sagt sein Pflegevater, der Seelsorger Peter Schmucki. Schuld bewusst sein für seine Taten hätte Tobler jedoch gezeigt. «Wenn ich die Zeit zurückdrehen könnte», habe er dann jeweils gesagt, «würde ich anders handeln.»

Tobler verliert Kilo um Kilo - und wird schliesslich von der Zuger Strafanstalt Bostadel ins Insepspital Bern und von dort nach Baar verlegt. Dort besucht ihn neben seinem Pflegevater auch Sicherheitsdirektor Beat Villiger: «Er war überhaupt nicht aggressiv, im Gegenteil», erinnert sich der CVP-Politiker. «Er sah

seine Fehler ein. Ich habe einen deutlichen Zukunftswillen gespürt.» Ähnlich äussert sich Schmucki, der zu der Zeit auf Wunsch von Tobler dessen Eltern dringend um einen Kontakt bittet, ohne den Hungerstreik zu erwähnen: «Er dachte an ein Leben nach dem Hungerstreik. Beim zweiten Hungerstreik war das anders: Die drohende Verwahrung bot ihm keine Lebensperspektive.» Die Eltern besuchen ihn nicht.

Als Tobler so schwach ist, dass er sich nicht mehr vom Spitalbett erheben kann, entscheidet er sich plötzlich, wieder zu essen. Der Grund sind weder die Besucher noch die ein bis zwei Sicherheitsmänner, die 24 Stunden am Tag an seiner Seite wachen. Sondern vielmehr «ein Lichtblick, ein Hoffnungsschimmer», wie Schmucki sagt. Auf Hinwirken von Regierungsrat Villiger wird ein schweizweit hoch begehrtes Zimmer in einem geschlossenen Massnahmenzentrum frei. «Man könnte sagen, ich habe mich erpressen lassen», sagt Villiger. «Doch ich sehe es anders: Ich konnte einen Platz für ihn organisieren, also habe ich es getan. Schliesslich war er gewillt, die Therapie anzutreten.»

Doch im Therapiezentrum Im Scha-

che im solothurnischen Deitingen will es nicht klappen. Genauso wenig wie beim ersten Mal im Jahr 2009. Genauso wenig wie in der Therapieabteilung der Berner Strafanstalt Thorberg, wo er zeitweilig ebenfalls eine Therapie antrat. «Er wollte niemandem Einblick geben in sein Innerstes», sagt Paul Loosli, Direktor der Strafanstalt Schöngrün und des Therapiezentrums Im Schache. «Das macht es für Psychiater sehr schwierig - und für ihn selbst auch. Denn das Ziel der Massnahme sind Fortschritte.»

Im Juni 2012 verfügt der Zuger Vollzugs- und Bewährungsdienst die Aufhebung der stationären therapeutischen Massnahme. Dies ist möglich, wenn deren Durch- und Fortführung aussichtslos erscheinen. Der Leiter des Dienstes, Toni Amrein, beschreibt die Situation so: «Er sagte immer wieder: Ich will das nicht. Ich brauche das nicht. Ich mache das nicht.» Irgendwann machte es auch aus unserer Sicht keinen Sinn mehr.» Der Vollzugsdienst beantragt beim Gericht, die Verwahrung Toblers zu prüfen. «Wir mussten befürchten, dass er in Freiheit erneut das Leben von Menschen gefährdet. Das wollten und konnten wir nicht riskieren», sagt Amrein. Ein Psychiater

Kantone

Sterben lassen oder zwangsernähren?

Die Frage, ob Häftlinge zwangsernährt werden sollen, wenn sie an einem Hungerstreik zu sterben drohen, wird in der Schweiz unterschiedlich beantwortet: 12 Kantone haben juristische Grundlagen geschaffen, um sie sterben lassen zu dürfen, wie eine Umfrage der WOZ ergeben hat. Es sind dies BS, BL, BE, GL, NE, NW, SH SO, SG, VS, ZH und ZG.

Der Kanton Zürich etwa stützt sich seit diesem Jahr auf Richtlinien, die das Vorgehen bei Hungerstreik in den Vollzugseinrichtungen des Amtes für Justizvollzug festlegen. Diese beschreiben detailliert das Vorgehen des Gefängnispersonals und des internen Arztendienstes im Fall eines Hungerstreiks. So muss dem Hungerstreikenden beispielsweise dreimal pro Tag eine Mahlzeit angeboten werden, und er wird durch den Gefängnisarzt über die möglichen Folgen seines Verhaltens aufgeklärt. Das ist auch beim Langzeitgefangenen Hugo Portmann der Fall, der sich in der Justizvollzugsanstalt Pöschwies seit 29. Juli im Hungerstreik befindet (TA vom 7.8.). Nach eigenen Angaben hat Portmann

keine Patientenverfügung unterschrieben und würde im Notfall zwangsernährt werden wollen. Selbstverständlich könne und wolle man Insassen nicht dazu zwingen, eine Patientenverfügung zu unterzeichnen, sagt Rebecca de Silva, Sprecherin des Amtes für Justizvollzug. Es handle sich «keiner um ein Angebot». Werde die Patientenverfügung nicht unterzeichnet, liege der Entscheid über eine allfällige Zwangsernährung «einzig und allein» bei den zuständigen externen Ärzten in der Klinik. Zum konkreten Fall Portmann äussert sich das Amt für Justizvollzug nicht.

Der Kanton Bern hat die Hungerstreiks bei Häftlingen im Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG) geregelt, das seit 2003 in Kraft ist. Unterschreiben Häftlinge eine Patientenverfügung, wird wie in Zürich auf Zwangsernährung verzichtet. Auch eine solche ist im SMVG geregelt.

In den Kantonen AR, JU und LU sind juristische Regelungen in der Vernehmlassung. GR hat nur die Zwangsernährung geregelt, die restlichen Kantone nichts. (sir)

bestätigt die Persönlichkeitsstörung Toblers. Und er beantwortet die alles entscheidende Frage eindeutig: Ja, es seien Tötungsdelikte zu erwarten.

«Ich bin informiert worden und habe verstanden, dass der starke Eiweissverlust zu Muskelschwäche, Apathie und Herzschwäche führt.»

Tobler macht die Aussicht auf Verwahrung schwer zu schaffen. Noch im Frühsommer 2012 beginnt er, zurück in der Strafanstalt Bostadel, seine Ernährung drastisch einzuschränken. «Er ass nicht nichts, aber viel weniger, und bereitete seinen Körper so auf einen zweiten Hungerstreik vor», sagt sein Pflegevater. Im Januar 2013, der Entscheid des Gerichts ist noch nicht da, beginnt Tobler schliesslich zu hungern. Er will in die Freiheit entlassen werden - und teilt dies sowohl Vollzugsdienstleiter Amrein als auch Regierungsrat Villiger schriftlich mit. Tobler spekuliert darauf, dass seine Delikte zu wenig gravierend sind, um verwahrt zu werden. Und doch macht ihm eine mögliche Verwahrung Angst. Es schauere nicht gut für ihn aus, habe Tobler ihm wiederholt gesagt, erzählt Seelsorger Schmucki. Tobler kannte die Einschätzungen der Psychiater. Ende Februar 2013 wird er ins Kantonsspital von Baar verlegt. Es ist die 18. Verlegung seit Sommer 2009 - und Toblers letzte Station.

Wieso aber hat er nicht in die Therapie eingewilligt, die ihm bei erfolgreichem Absolvieren die ersehnte Freiheit gebracht hätte? Wollte er nicht? Oder konnte er nicht? Für Vollzugsdienstleiter Amrein sind die Fragen theoretischer Natur: «Es ändert nichts an der Ausgangslage. Er hatte eine Persönlichkeitsstörung und musste an dieser arbeiten.» Seelsorger Schmucki vermutet hingegen, «dass Tobler, auch wenn er gewollt hätte, wohl nicht gekonnt hätte - und das gespürt hat, ohne es jemals zuzugeben.»

«Eine nach einem abgebrochenen Hungerstreik zugeführte künstliche Ernährung kann für den Körper sehr belastend sein und unter Umständen zu Komplikationen mit bleibenden Schäden oder sogar zum Tod führen.»

Und so hungert Tobler weiter. Ob er tatsächlich daran glaubt, dass der Hungerstreik ihm die Entlassung bringen wird, weiss niemand. Nicht der Sicherheitsdirektor, der ihn wiederholt darauf aufmerksam macht, dass die Situation dieses Mal eine ganz andere ist. Die Massnahme sei wegen Toblers fehlenden Willens abgebrochen worden, also könne er - Villiger - nicht erneut nach einem freien Therapieplatz suchen. Dem Regierungsrat sind auch deshalb die Hände gebun-

den, weil Tobler mündlich und schriftlich klargestellt hat, dass er keinesfalls mehr an einer Massnahme teilnimmt. Er will die Freilassung - oder den Tod.

Auch der Pflegevater weiss nicht, ob Tobler tatsächlich an die Entlassung glaubte. «Aufgrund seiner juristischen Kenntnisse, die sich Martin im Fernstudium zugelegt hatte, wusste er, dass der Regierungsrat ihn nicht aus dem Gefängnis entlassen kann», sagt Schmucki. «Und doch hatte er das Gefühl, der Regierungsrat könne schon, wenn er wirklich wollte.» Das sei typisch gewesen für Tobler. Für logische Begründungen - in diesem Fall die Gewaltentrennung - sei er häufig nicht zugänglich gewesen, obwohl er sie von seinem Intellekt her verstanden hätte. Als Beispiel dafür führt Schmucki Gespräche mit seinem einstigen Pflegevater über Prüfungen an. Wenn er wegen mangelnder Vorbereitung schlecht abgeschnitten habe, seien die Lehrer schuld gewesen. Sie seien doch dafür bezahlt, ihm das Durchkommen zu ermöglichen.

Die anderen müssen handeln

Das sei ein Muster, das sich immer wieder gezeigt habe, sagt Schmucki. Die anderen müssten handeln. Die anderen müssten sich verändern. Nicht er. Man habe oft auf Granit gebissen. Dieses beharrliche, ja oft sture Bestehen auf eigenen - vorhandenen und vermeintlichen - Rechten sei wohl Teil seiner Persönlichkeit. Oder wie es Psychiater formulieren würden: seiner Persönlichkeitsstörung.

Zu den Gutachten will sich Toblers Angehörige nicht äussern. Die Behörden hätten ihn zur Person gemacht, die er am Ende gewesen sei, ist sie überzeugt. Einen «starken Willen» habe er bereits in der Jugend gehabt. Damals habe er sich gegen die Eltern zur Wehr gesetzt - etwa wenn sie unlogische Regeln aufgesetzt und behauptet hätten, etwas sei einfach so, wie es sei. Sie kritisiert die Zuger Verordnung, die es den Behörden erlaube, einen Häftling «einfach sterben zu lassen». Doch auch sie räumt ein, dass die Alternative zum Hungerstreik keine einfache gewesen wäre: Zwangsernährung.

Seelsorger Schmucki hingegen findet es richtig, dass die Behörden den Häftling haben sterben lassen: «Martin hat seinen Weg während langer Zeit mehrfach hinterfragt, diesen immer wieder schriftlich und mündlich bestätigt, war nicht depressiv und wusste, was er tat.» In diesem Fall gehe das Recht auf Selbstbestimmung vor. Zudem: «Er hat sein Bewusstsein erst ganz am Schluss verloren. Man hätte ihn, den Protestierenden, zur Zwangsernährung mit massiver Gewalt ans Bett festschnallen müssen. Wäre das humaner gewesen?»

* Namen geändert.